Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 23 (1915)

Heft: 12

Artikel: Neue Opfer des Krieges

Autor: Röthlisberger, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547045

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 12. — XXIII. Jahrgang. 15. Juni 1915.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift
für
Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Neue Opfer des Krieges	177
Ueber neuere Behandlungsmethoden	179
Unterkleider und Wäsche für bedürftige Soldaten	181
Heimschaffung von Internierten	182
Die Trichinenkrankheit	182
Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes in Langenthal	183
Der schweizerische Militärsanitätsverein	185
Schweizerischer Samariterbund	185
Aus dem Vereinsleben: Basel; Baden; Pfäffikon-Hittnau-Russikon; Töß; Winterthur-Kollbrunn; Räterschen und Umgebung	185
Schweiz. Militärsanitätsverein; Delegiertenversammlung in Zürich	188
An die Samaritervereine	189
5000 Opfer des Wassers	189
Würmer als Ursache der Blinddarmentzündung	190
Der Staub in den Lungen	191
Sammlung von Geld und Naturalgaben: XV. Liste	191

Neue Opfer des Krieges.

Neue Folge von Prof. Dr. E. Röthlisberger, Bern.

Unter diesem Titel veröffentlicht Herr Prof. Dr. Röthlisberger eine neue Reihe sehr interessanter Artikel, von denen wir in der Folge einige hier wiedergeben wollen. Der erste Artikel lautet:

I. Die Kriegsinvaliden.

Das Schicksal der augenscheinlich für immer dienstuntüchtig gewordenen Militärs beschäftigt die weitesten Kreise. Die Lage der zu Krüppeln geschossenen oder sonstwie wegen der im Kampf erlittenen physischen Gebrechen aus dem Heeresdienste ausscheidenden Soldaten und Offiziere ist aber auch derart, daß die empfindsame Volksseele darob tief ergriffen und die Phantasie lebhaft erregt wird. Daß diese dauernd, d. h. lebenslänglich oder doch während der ganzen mutmaßlichen Kriegsdauer Kampfunfähigen noch länger gefangen bleiben sollen, wird als eine Ungerechtigkeit empfunden. Warum werden sie nicht gleich ausgetauscht und in die Heimat zurückbefördert? heißt es allgemein. Warum mußte der letztjährige schweizerische Bundespräsident, Herr Bundesrat Dr. Hoffmann, schon im Oktober 1914 Verhandlungen wegen ihres Heimtransportes anbahnen, und warum mußte hierauf auch Papst Benedikt ernste Mahnworte an die Staatsoberhäupter im gleichen Sinne richten?

Diese monatelange Verzögerung in der Lösung einer so einfachen Sache erschien vielen unbegreiflich. Es ist nämlich die alte, während 40 Jahren gehegte Vorstellung noch immer tief eingewurzelt, daß eine viel raschere Lösung durch die Genfer Konvention ermöglicht werde; diese Vorstellung gründet sich auf folgenden Art. 6 des ersten Vertrages von 1864: „Diejenigen verwundeten oder kranken Militärs, die nach der Heilung als dienstuntauglich erkannt werden, sind in ihr Land zurückzuschicken. Die andern (d. h. die

geheilten, aber diensttauglich gebliebenen) Verwundeten und Kranken können ebenfalls zurückgesandt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr zu ergreifen."

Die jetzigen rechtlichen Verhältnisse sind aber ganz andere. Schon der schweizerische Bundesrat hat auf die Revisionsverhandlungen der Genfer Konvention hin vorgeschlagen, die eben angeführte Bestimmung zu streichen. Es hatte sich bei Anwendung der während des deutsch-französischen Krieges in Kraft erklärten Zusatzartikes von 1868 als durchaus untunlich herausgestellt, den dort vorgesehenen obligatorischen Unterschied in der Behandlung der unverletzten Kriegsgefangenen, die kriegsgefangen bleiben, und der verletzten, aber geheilten Soldaten, die nach Hause entlassen werden sollten, beizubehalten; insbesondere war die Bestimmung, diese letztere Kategorie solle sich verpflichten, während der Kriegsdauer die Waffen nicht mehr zu tragen, nicht gehandhabt worden, da keine Gewähr dafür bestand, daß ein solches Versprechen auch gehalten würde.

Ueberhaupt machte sich hierin im Laufe der Zeit ein Wandel der Anschauungen geltend. Verschiedene Kriegsreglemente hatten die Vorschrift aufgenommen, daß die Abgabe des Ehrenwortes, die Waffen nicht mehr zu führen, unstatthaft sei, weil es die Militärs in einen tragischen Zwiespalt mit ihrem Fahneneid und der unverbrüchlichen Treue gegenüber dem Vaterland bringe und weil ein in der Not abgegebenes einseitiges Versprechen keine Gültigkeit habe. Die Beibehaltung der früheren Bestimmung erschien also einerseits als undurchführbar, anderseits als unmoralisch, weil Gewissenskonflikte hervorrufend.

Die Frage, ob man das gemeine Recht, also das allgemeine Kriegsgefangenenrecht aufstellen oder aber Sonderbestimmungen in die neue Genfer Konvention aufnehmen wolle, wurde an der Revisionskonferenz von 1906 in verschiedenen Sitzungen und vielen Abstimmungen gründlich erörtert. Eine allgemeine Verpflichtung wurde fallen gelassen. Man beschloß, bloß die Möglichkeit einzuräumen, den strengen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kriegsgefangenen zu mildern; daher wurde in Artikel 2 der revidierten Konvention erklärt, es bleibe den kriegführenden Parteien unbenommen, durch besondere Abmachungen zugunsten der kranken und verwundeten Gefangenen, namentlich „die Heimbeförderung der transportfähigen oder geheilten Kranken und Verwundeten, die sie nicht als Kriegsgefangene behalten wollen, zu vereinbaren". Jede derartige Erleichterung muß somit von Fall zu Fall durch Separat-Uebereinkunft abgemacht werden. Man wollte so den Kriegführenden erlauben, alle oder doch die höhern Offiziere von der Vergünstigung auszuschließen, da hervorgehoben wurde, auch ein armloser Offizier könne z. B. als Instruktor oder als Taktiker im Generalstab dem Feinde noch sehr gefährlich werden. Einer der Delegierten sagte in Genf sogar, unter Umständen wiege der Kopf eines solchen Offiziers eine ganze Armee auf. Ferner sollten die Parteien durchaus nach freiem Ermessen festsetzen dürfen, was unter dauernder Dienstunfähigkeit zu verstehen sei. Von der Befreiung Verwundeter gegen Ehrenwort, die man zuerst für die verwundeten Offiziere gelten lassen wollte, wurde gänzlich abgesehen. Im Landkriege wenigstens haben die Verletzten und Kranken und die dauernd Dienstuntauglichen kein Recht, eine besondere Behandlung zu verlangen; es kann ihnen eine solche bloß auf dem Wege gegenseitiger Zugeständnisse gewährt werden. So ist vermöge dieser fakultativen Bestimmung gegenüber 1864 wenigstens kein Rückschritt eingetreten.

Ein derartiges Zugeständnis ist nach vielen Verhandlungen endlich in den Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich erreicht worden. Im Laufe des Monats März 1915 wurden schon etwas über 2600 dauernd Invalide, worunter sich auch 32 Offiziere befanden,

auf der Route Konstanz-Lyon und Lyon-Konstanz von der schweizerischen Rot-Kreuz-Organisation durch die Schweiz befördert. Es ist nur zu hoffen, daß diese große Wohltat noch recht vielen andern, in gleicher Lage befindlichen Militärs zuteil werde und zwar ohne Beschränkung auf den westlichen Kriegsschauplatz, und ferner ohne Rücksicht auf die Zahl der gegenseitig Heimzuschaffenden, also ohne den Zwang eines zahlenmäßig gleichgestellten Austausches. Dabei möchten wir nicht unterlassen, noch darauf hinzuweisen, daß die heimzuschaffenden Militärs nicht notwendigerweise ganz invalid zu sein brauchen; die Genfer Konvention von 1906 gestattet in liberaler Weise die Heimbeförderung der transportfähigen oder geheilten Kranken und Verwundeten, „welche die Kriegführenden nicht als Kriegsgefangene behalten wollen," was den Kreis der derart Begünstigten viel weiter zu ziehen erlaubt.

(Schluß folgt.)

Ueber neuere Behandlungsmethoden

schreibt Herr Dr. Sigmund-Kohn im „Gesundheitslehrer" folgende bemerkenswerte Worte:

Verfolgen wir mit etwas tieferem Nachdenken die Fortschritte der Medizin in den letzten Jahrzehnten, so gibt es bei allen Erkrankungen, die zur Heilung chirurgische Eingriffe erheischen, wohl nur Verbesserungen in den Mitteln, Fortschritte in der Technik, also Vorteile, fast nie Nachteile. Die jeweilig angegebenen älteren und neueren Operationsmethoden werden immer wieder klinisch versucht, geprüft, verglichen und zum Wohle der leidenden Menschheit dann ständig geübt; gelangt irgendeine oder die andere besonders kühne Operationsmethode besonders nutzbringend in die breite, nicht medizinische Oeffentlichkeit, so ist dies bei der Popularisierung der Medizin und dem allgemeinen Bildungsdrang der modernen Welt, schließlich aber bei der allgemeinen, größeren Verbreitung der Tagespresse, die gar so gern gerade in die Medizin und das Operieren hineinpfuscht, nicht nur kein Nachteil, sondern sogar vorteilhaft. Denn vielen tausenden Leuten wird dadurch gerade geholfen, daß sie, die bis dahin aus Scheu vor dem Arzte ihn nicht aufsuchten, jetzt aber auf die Heilungsmöglichkeiten vieler Leiden nur bei frühzeitiger Operation — ich erinnere da vor allem an die Krebsbehandlung — auf alle Fortschritte in der Operationstechnik und auf Meisterleistungen einzelner Operationen aufmerksam gemacht werden und rechtzeitig ärztliche Hülfe suchen und wirklich finden. Mag auch noch immer das Wort „Schneiden" bei einem großen Teile des Publikums etwas mit Furcht und Schrecken Verbundenes darstellen, sicher ist, daß nahezu alle Behandlungsmethoden, soweit sie chirurgischer Natur sind, in den letzten Jahrzehnten Vorteile für die Menschheit gebracht haben — fast selbstverständlich, weil sie durchwegs Verbesserungen darstellen.

Mag es sich nun das eine Mal um eine kühne Geschwulstentfernung aus dem Gehirn, eine Abtragung eines halben Magens, die Eröffnung eines Schädelknochens beim Warzenfortsatz bis zur Gehirnhaut, oder das andere Mal um eine Entfernung von faustgroßen Steinen aus der Gallenblase oder aus der Harnblase, ein drittes Mal um Geschwülste der Gebärmutter in der Größe von einem Kindskopf oder das doppelte, und einem Gewichte derselben von 8 bis 10 Kilo handeln, bei derlei Leiden sind wir nicht genügend mit konservativer Behandlung selbst bei allem Radium, bei aller Röntgenbestrahlung und Thoriumbehandlung, bei aller Lichtbehandlung, wirklich ohne Messer, ohne das gefürchtete — „Schneiden" zu heilen imstande. Etwas